herstellen) Sol sich gar nicht anmassen die Lehen zu leihen, Güter
Brieffe, Belehnung wegzugeben und Kriegsdienge zu geschweigen, daß
zu geben und zu fertigen, Wann aber der Landt Vogtt nicht) In
Dasselbe an statt seines Landt Vogts Ordenlich zu nehmen sollen, da
nun die Instruction des Landt Vogtes nicht mitbringt thutt, als
in Lehnen, so auf ein Fahlt stehen) keinen widerrufen sollen.
Der Haupteman aber zu Gorlitzschen Weil demselben dem Landt
Vogt, mit mitsessen, die Lehnleutt und Amptes verwandten
sehen gelegen, Sol (wan die auf gaben, Lehen, Kriegsdienge
und gunste, wan ihm gesucht werden) die Personen so ers anlang
et auf einen tag erfordern, und zu Nahmen eines Landt Vogts
verleyhung thun und verfertigen, damit was welche Amptes
halben vermuthet, Ausrichtung Registratur und ordentliche verzeich
niß, darüber halten.

Und dieweil der Haupteman zu Gorlitz obgedachten Privilegio
und dem darauf erfolgten, gebrauch nach, die auf gaben
Lehen, Kriegsdienge und Gunste zu Nahmen des Herren Landt
Vogts verleyhen, und die Brieffe mit des selben Insigel verfer
tiget, So wirdt er durch obbemeldten Weg für ihn fürkom
men ist, gleichfalls halten und wirdtlich zu fallen zu nehmen und
zu sollen streckhen wissen.

Hierzu sollen die Amptes Befehlich und ihnen damit
nachzuweis aufsehen wollen, auch beglaubigung mitt Zeugen
handen und nehmen

Und in Ge